

Friedhofssatzung der Gemeinde Altenhausen

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) in Verbindung mit dem § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl.LSA S. 46), in den jeweils zurzeit aktuellen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Altenhausen in seiner Sitzung am 08.05.2023 folgende Satzung in geänderter Fassung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmung

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Altenhausen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Altenhausen, Emdener Weg
- b) Emden, Zum Finkenbusch
- c) Ivenrode, Altenhäuser Straße

§ 2 Begriffsbestimmungen

¹Friedhofverwaltung im Sinne dieser Satzung ist die Verbandsgemeinde Flechtingen im Auftrag der Gemeinde Altenhausen. ²Friedhofspersonal im Sinne dieser Satzung sind die Mitarbeiter des Bereiches Bauhof Altenhausen sowie die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Friedhofszweck

¹Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. ²Sie dienen der Bestattung aller verstorbener Gemeindegewohner sowie derjenigen Personen, die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und für Verstorbene, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. ³Soweit Grabstätten in ausreichender Zahl vorhanden sind, dürfen auch andere Personen beigesetzt werden. ⁴Die entsprechende Genehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) ¹Die Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen und entwidmet werden.
- (2) ¹Bei Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. ²Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft der Friedhöfe als Ruhestätte der Toten verloren. ³Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, an dem

sämtliche Ruhezeiten der auf den Friedhöfen vorgenommener Beisetzungen abgelaufen ist.

- (3) ¹Schließung und Entwidmung bedürfen eines Beschlusses der Gemeinde und werden öffentlich bekannt gegeben.

§ 5 Bestattungspflicht

¹Innerhalb des Gebietes der Gemeinde müssen menschliche Leichen und Aschereste aus der Einäscherung grundsätzlich auf den Friedhöfen bestattet werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) ¹Der Besuch der Friedhöfe ist auf die Tageszeit beschränkt.
- (2) ¹Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile untersagen.
- (3) ¹Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) ¹Jeder hat auf den Friedhöfen, der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher gegenüber, entsprechend zu verhalten. ²Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Wer diesen Anordnungen zuwider handelt, kann des Friedhofs verwiesen werden.
- (2) ¹Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) ¹Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet:
- a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Fahrräder, Inlineskater) zu befahren. Ausgenommen sind Sargtransportwagen, Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Gemeinde und zugelassene Dienstleistungserbringer sowie Fahrzeuge entsprechender Genehmigung.
 - b. die Friedhöfe und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten sowie Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,

- c. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - d. An Sonn- und Feiertagen und bei einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten zu verrichten,
 - e. Die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - f. Druck- oder sonstige Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und/oder üblich sind,
 - g. Abraum und Grababfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h. private oder gewerbliche Abfälle auf den für Friedhofsabfälle vorgesehenen Stellen zu deponieren,
 - i. zu lärmern, zu spielen und Radios oder ähnliches zu benutzen
 - j. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - k. Hausrats- oder sonstige Gegenstände auf dem Friedhof zu lagern,
 - l. Konservendosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - m. chemische Unkrautbekämpfungsmittel im Rahmen privater Grabpflege zu verwenden,
 - n. Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke sowie Symbole (z.B. Fahnen oder Banner) als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen.
- (4) ¹Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 8 Gewerbliche Bestätigung auf dem Friedhof

- (1) ¹Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (2) ¹Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist die Gemeinde die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungsbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
- (3) ¹Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. ²Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der

Gemeinde oder des Friedhofspersonals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

- (4) ¹Eine Stunde vor Beginn einer Trauerfeier bis zum Ende der Beisetzung sind alle störenden Handlungen auf dem Friedhof zu unterlassen.
- (5) ¹Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. ²Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) ¹Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) ¹Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen, wie Sterbefallbescheinigung des Standesamtes sowie der Antrag auf Bestattung und Graberwerb vorzulegen. ²Wird die Bestattung in einer bereits erworbenen Grabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen
- (3) ¹Der Bestattungstermin wird in Absprache mit der Friedhofsverwaltung festgelegt. ²Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt. ³Mit der Bestattung ist ein amtlich zugelassenes Bestattungsunternehmen zu beauftragen.
- (4) ¹An Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt. Auf Antrag kann aus besonderen Gründen die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

§ 10

Särge und Urnen

¹Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Urnen und alle mit der Bestattung in den Boden verbrachten Teile dürfen nur aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit ohne Rückstände vergehen.

§ 11 Ausheben der Gräber

- (1) ¹Die Gräber für Erd- und Urnenbestattungen werden durch das jeweilige Bestattungsinstitut auf eigene Gefahr ausgehoben und wieder verfüllt, ausgenommen sind Beisetzungen in anonymen Urnengrabstätten.
- (2) ¹Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) ¹Die Gräber für die Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 12 Ruhezeit

¹Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt für die unter § 1 Geltungsbereich genannten Friedhöfe 20 Jahre. ²Die Ruhezeit kann auf schriftlichen Antrag jeweils um 5 Jahre verlängert werden.

§ 13 Umbettungen

- (1) ¹Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
- (2) ¹Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. ²Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. ³Umbettungen aus anonymen Grabstätten sind nicht möglich.
- (3) ¹Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag und sind durch ein zu beauftragendes Bestattungsunternehmen durchzuführen. ²Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. ³Mit dem Antrag ist die Rechnung für den Erwerb der betroffenen Grabstätten bzw. die Graburkunde vorzulegen.
- (4) ¹Umbettungen sollen in der Zeit von 14 Tagen bis sechs Monaten nach der Bestattung nicht vorgenommen werden.
- (5) ¹Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) ¹Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

- (7) ¹Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

- (1) ¹Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. ²An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) ¹Die Grabstätten werden unterschieden in:
- Kindergrabstätten
 - Einzelgrabstätten
 - Doppelgrabstätten
 - Urneneinzelgrabstätten
 - Urnendoppelgrabstätten
 - Anonyme Urnengemeinschaftsanlage (UGA)
- (3) ¹Rechte an einer Grabstätte werden nur nach einem Todesfall verliehen. ²Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) ¹Gruften und Grabgebäude neu zu errichten, ist grundsätzlich nicht zugelassen. Beisetzungen in vorhandenen Gruften können bei gutem baulichem Zustand der Gruft erfolgen.
- (5) ¹Das Nutzungsrecht endet jeweils am 31.12. des letzten Jahres der Nutzungszeit.
- (6) ¹Besonders erhaltenswürdige Grabstätten können nach Ablauf des Nutzungsrechtes unter den besonderen Schutz des Friedhofträgers gestellt werden. ²Dabei ist rechtzeitig vor Ablauf des Nutzungsrechtes ein Antrag zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Gemeinderat. Der Nutzungsberechtigte ist zu informieren.

§ 15 Kindergrabstätten

- (1) ¹Kindergrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr.
- (2) ¹Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechts sind auf Antrag möglich.
- (3) ¹Die Grabfläche beträgt: 1,25 m x 0,75 m; Abstände in der Reihe maximal 0,60m.

§ 16 Einzelgrabstätten

- (1) ¹Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, in der nur eine Erdbestattung zugelassen wird.
- (2) ¹Als nachfolgende Bestattung sind zwei Urnenbeisetzungen durch ein bei der Vergabe per Urkunde eingeräumtes Nutzungsrecht möglich. ²Bei Inanspruchnahme des Nutzungsrechts beginnt eine erneute Vergabe der gesamten Grabstätte auf die Dauer der Ruhezeit.
- (3) ¹Eine Einzelgrabstätte kann aber auch zur Beisetzung zweier Urnen genutzt werden. ²Mit der Vergabe der ersten wird gleichzeitig das Nutzungsrecht für die zweite Urnenbeisetzung per Urkunde eingeräumt. ³Bei Inanspruchnahme des Nutzungsrechts beginnt eine erneute Vergabe der gesamten Grabstätte auf die Dauer der Ruhezeit.
- (4) ¹Die Grabfläche beträgt 2,20 m 1,10 m; Abstand in der Reihe maximal 0,60 m.

§ 17 Doppelgrabstätten

- (1) ¹Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, in der zwei Erdbestattungen zugelassen werden. ²Mit der ersten Vergabe wird gleichzeitig ein Nutzungsrecht für die zweite Erdbestattung eingeräumt. ³Bei Inanspruchnahme des folgenden Nutzungsrechts beginnt die Ruhefrist der gesamten Grabstätte auf die Dauer der Ruhezeit.
- (2) ¹Als nachfolgende Bestattungen sind eine bzw. zwei Urnenbeisetzungen je Grabstätte durch ein bei der Vergabe per Urkunde eingeräumtes Nutzungsrecht möglich. ²Bei Inanspruchnahme des Nutzungsrechts beginnt eine erneute Vergabe der gesamten Grabstätte auf die Dauer der Ruhezeit.
- (3) ¹Die Grabfläche beträgt 2,20 m x 2,50 m; Abstand in der Reihe maximal 0,60 m.

§ 18 Urneneinzelgrabstätten

- (1) ¹Urneneinzelgrabstätten sind Grabstätten, in der eine Urnenbestattung zugelassen wird.
- (2) ¹Als nachfolgende Bestattung ist eine Urnenbestattung durch ein bei der Vergabe per Urkunde eingeräumtes Nutzungsrecht möglich. ²Bei Inanspruchnahme des Nutzungsrechts beginnt eine erneute Vergabe der gesamten Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit.

- (3) ¹Die Grabfläche beträgt 1,00 m x 1,00 m; Abstand in der Reihe maximal 0,60 m.

§ 19 Urnendoppelgrabstätten

- (1) ¹Urnendoppelgrabstätten sind Grabstätten, in denen zwei Urnenbestattungen zugelassen werden. ²Mit der ersten Vergabe wird gleichzeitig ein Nutzungsrecht für die zweite Urnenbestattung eingeräumt. ³Bei Inanspruchnahme des folgenden Nutzungsrechts beginnt die Ruhefrist der gesamten Grabstätte auf die Dauer der Ruhezeit.
- (2) ¹Als nachfolgende Bestattung ist eine Urnenbeisetzung je Grabstätte durch ein bei der Vergabe per Urkunde eingeräumtes Nutzungsrecht möglich. ²Bei Inanspruchnahme des Nutzungsrechts beginnt eine erneute Vergabe der gesamten Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit.

- (3) ¹Die Grabfläche beträgt 1,00 m x 1,4 m; Abstand in der Reihe maximal 0,60 m.

§ 20 Anonyme Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) ¹Anonyme Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten für Urnenbestattungen die von der Friedhofsverwaltung anonym für die Dauer der Ruhezeit gem. § 12 des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) ¹Anonyme Urnengemeinschaftsanlagen sind Daueranlagen. ²Ein Nutzungsrecht für die Bestattungsart kann nicht erworben werden.
³Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich.
- (3) ¹Die Beisetzung auf der anonymen Urnengemeinschaftsanlage erfolgt in Abwesenheit der Hinterbliebenen durch das Friedhofspersonal gegen Gebühr. ²Die genaue Lage der Grabstätte wird den Hinterbliebenen nicht bekannt gegeben.
- (4) ¹Kränze und Blumenschmuck im Rahmen einer Beisetzung, Blumengebinde und Pflanzschalen dürfen nur auf den gesondert ausgewiesenen Flächen niedergelegt werden. ²Die Grabanlage wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. ³Das Anbringen oder Aufstellen eigener Erinnerungs- und Gedenkzeichen ist nicht erlaubt. ⁴Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, Blumenschmuck nach eigenem Ermessen zu entsorgen. Das Betreten der Beisetzungsfläche ist nicht gestattet.
- (5) ¹Umbettungen aus den Urnengemeinschaftsanlagen sind grundsätzlich nicht gestattet.

§ 21 Übertragung des Nutzungsrechts

¹Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens, aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger bezüglich des Nutzungsrechts einer Grabstätte bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. ²Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a. auf den überlebenden Ehegatten bzw. den eingetragenen Lebenspartner
- b. auf die Kinder
- c. auf die Eltern
- d. auf die Großeltern
- e. auf die Geschwister
- f. auf die Enkel
- g. auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben

§ 22 Erlöschen des Nutzungsrechts

- (1) ¹Das Nutzungsrecht erlischt, wenn trotz schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung, bis zum Ablauf der Nutzungsdauer, das Nutzungsrecht nicht verlängert wird. ²Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt ein dreimonatiger Hinweis mittels Aufkleber auf der Grabstätte.
- (2) ¹Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhezeit wird anderweitig über die Grabstätte verfügt. Einebnungen dieser Grabstätten werden grundsätzlich durch die Gemeinde oder durch ein beauftragtes Unternehmen zu Lasten des Nutzungsberechtigten durchgeführt.

§ 23 Rückgabe

¹Das Nutzungsrecht an belegten und teilbelegten Grabstätten kann bei Vorliegen von wichtigen Gründen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. ³Für Genehmigung zur Beräumung von Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten ist eine Gebühr entsprechend der geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 24

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) ¹Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) ¹Der Baumbestand auf den öffentlichen Flächen der Friedhöfe steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale

§ 25

Aufstellen von Grabmalen

¹Das Aufstellen von Grabmalen hat durch einen fachlich geeigneten Gewerbebetrieb zu erfolgen. Das Aufstellen durch private Personen ist nicht zulässig.

§ 26

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) ¹Die Grabmale müssen sich in ihrer Form, Größe, Fläche und Bearbeitung der Umgebung anpassen.
- (2) ¹Für Grabmale dürfen Naturstein, vom Steinmetz bedarfsgerecht gefertigter Kunststein, Holz, gegossene Bronze, Metall oder Schmiedeeisen verwendet werden.
- (3) ¹Inhalt und Gestaltung müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen.
- (4) ¹Geschichtlich wertvolle Grabmale des Friedhofes aus früheren Zeiten unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. ²Diese dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder geändert werden. ³Eine Übernahme durch den Friedhofsträger nach Ablauf des Nutzungsrechts ist möglich.

§ 27

Zustimmungserfordernis

- (1) ¹Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. ²Die Zustimmung ist vor der Errichtung oder Veränderung des Grabmals einzuholen.

- (2) ¹Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1: 10 beizufügen, aus der die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist.
- (3) ¹Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Auftraggebers entfernt werden.
- (4) ¹Die Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet ist.

§ 28 **Standicherheit der Grabmale**

¹Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmählern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken. ²Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen.

§ 29 **Unterhaltung**

- (1) ¹Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. ²Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) ¹Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet und berechtigt, die Standicherheit der Grabmale einmal jährlich zu überprüfen. ²Auf mangelhafte Standicherheit wird der Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. ³Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Mängel innerhalb einer festgelegten Frist beheben zu lassen. ⁴Wird bei einer Nachprüfung festgestellt, dass dies nicht erfolgte, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale auf Kosten der Nutzungsberechtigten sichern zu lassen (z.B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen).
- (3) ¹Für Schäden, die durch nicht standsichere Grabmale entstehen, haftet der Nutzungsberechtigte.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 30 Allgemeines

- (1) ¹Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. ²Die Trennung der verschiedenen Materialien ist entsprechend zu beachten.
- (2) ¹Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. ²Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bis zu einer Höhe von 1,50 m bepflanzt werden, um die anderen Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht zu beeinträchtigen. ³Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzten Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmale, Grabeinfassungen oder an öffentlichen Anlagen und Wege verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) ¹Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten verantwortlich. ²Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. ³Die Grabstätten sind innerhalb von drei Monaten nach der Belegung herzurichten.
- (4) ¹Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. ²Außerhalb der Grabstätten dürfen keine Grabaufbauten errichtet, keine Steine und Platten gelegt, keine privaten Sitzgelegenheiten, Gerätekästen oder ähnliches aufgestellt werden. ³Private Anpflanzungen außerhalb der Grabstätten sind unzulässig.
- (5) ¹Die Gemeinde kann die Entfernung oder Änderung ordnungswidriger Anlagen verlangen oder selbst durchführen.

§ 31 Vernachlässigung der Grabpflege

¹Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. ²Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt ein dreimonatiger Hinweis mittels Aufkleber auf der Grabstätte. ³Bleibt die Aufforderung unbeachtet, können Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt und eingeebnet werden.

§ 32

Einebnung und Beräumung

- (1) ¹Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen, die Gemeinde und sonstigen baulichen Anlagen sind eigenverantwortlich vom Friedhof zu entfernen. ²Die geräumte Grabstätte ist zudem auf das Höhenniveau des Grabfeldes anzugleichen.
- (2) ¹Vor Einebnung der Grabstätte ist ein Antrag bei der Gemeinde zu stellen. ²Nach Genehmigung des Antrages ist die Grabstätte abzuräumen. ³Das gleiche gilt, wenn vor Ablauf des Nutzungsrechts oder der Ruhezeit die Grabmale beräumt werden sollen. ⁴Die vollzogene Einebnung ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) ¹Auf Antrag kann die Einebnung und Beräumung der Grabstätte durch die Gemeinde erfolgen. ²Die Gebühren sind dem Antragsteller entsprechend der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde in Rechnung zu stellen.

VIII. Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 33

Benutzung der Trauerhalle

- (1) ¹Die Trauerhallen dienen der Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung. ²Sie dürfen nur in Begleitung des Bestattungspersonals oder mit der Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) ¹Die Einrichtung der Trauerhalle für die Trauerfeier kann frühestens 48 Stunden vor der Beisetzung erfolgen. ²Frühere Termine sind mit der Friedhofsverwaltung abzuklären.
- (3) ¹Die Benutzung kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) ¹Die Leichen müssen eingesärgt sein. ²Sofern keine gesundheitsauffälligen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen ihre Verstorbenen sehen. ³Spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung ist der Sarg endgültig zu schließen.
- (5) ¹Die Überprüfung des Sarges oder der Urne von der Trauerhalle zum Grab erfolgt durch ein vom Erwerber oder Nutzungsberechtigten beauftragtes Bestattungsunternehmen.

§ 34

Trauerfeiern

¹Die Trauerfeiern können in den Trauerhallen, an Gräbern oder einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 35 Alte Rechte

- (1) ¹Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungs- und Ruhezeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) ¹Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.

§ 36 Haftung

- (1) ¹Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch Dritte sowie Tiere oder höhere Gewalt (Windbruch, umfallende Bäume etc.) entstehen. ²Der Gemeinde obliegt in dieser Hinsicht keine besondere Überwachungspflicht. ³Sie haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einer Person sowie auch einer Sache, für die sie verantwortlich ist.
- (2) ¹Für alle Schäden, die durch die baulichen, gärtnerischen und sonstigen Anlagen und den Zubehören einer Grabstätte an anderen Grabstätten, an gemeindeeigenen Anlagen oder sonstigem fremden Eigentum sowie Leben und Gesundheit anderer entstehen, haftet der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte oder sein Rechtsnachfolger. ²Die Haftung wird durch die Befugnis der Gemeinde, in dringenden Fällen von sich aus geeignete Maßnahmen zu treffen, nicht berührt oder aufgehoben.

§ 37 Gebühren

- (1) ¹Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofgebührensatzung zu entrichten.
- (2) ¹Mit Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte ist der Erwerber verpflichtet, die im Voraus für die Dauer der Ruhe/Nutzungszeit zu entrichten.
- (3) ¹Eine Rückerstattung von Gebühren bei vorzeitiger Aufgabe oder Entzug eines Nutzungsrechts erfolgt nicht.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 7 Abs. 1 sich nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält,

- die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- entgegen § 7 Abs. 3 Pkt. a – n
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Fahrräder, Inlineskater) befährt. Ausgenommen sind Sargtransportwagen, Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Gemeinde und zugelassene Dienstleistungserbringer sowie Fahrzeuge mit entsprechender Genehmigung,
 - b. die Friedhöfe und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen, Grabstätten sowie Grabeinfassungen betritt oder befährt,
 - c. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
 - d. an Sonn- und Feiertagen und bei einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten verrichtet
 - e. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, erstellt und verwertet,
 - f. Druck- oder sonstigen Schriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und/ oder üblich sind,
 - g. Abraum und Grababfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - h. private oder gewerbliche Abfälle auf den für Friedhofsabfälle vorgesehenen Stellen deponiert,
 - i. lärmt, spielt und Radios oder ähnliches benutzt,
 - j. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - k. Hausrats- oder sonstige Gegenstände auf oder in der Nähe der Grabstellen abgelagert,
 - l. Konservendosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen verwendet,
 - m. chemische Unkrautbekämpfungsmittel im Rahmen privater Grabpflege verwendet,
 - n. Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke sowie Symbole (z.B. Fahnen oder Banner) als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung trägt,
- als Dienstleistungserbringer entgegen § 8 Abs. 2 den Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nicht bzw. nicht termingemäß anmeldet,
- entgegen § 9 Abs.1 Bestattungen nicht unverzüglich anmeldet,
- entgegen § 13 Abs.2 eine Umbettung ohne Antrag vornimmt,
- entgegen § 27 Abs. 1 ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert,

- entgegen § 32 Abs. 2 eine Grabstätte ohne vorherige Genehmigung ein ebnet.

(2) ¹Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 39 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ¹Gleichzeitig tritt nachfolgende Satzung außer Kraft:

- Friedhofssatzung der Gemeinde Altenhausen vom 12.10.2015
- 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Altenhausen vom 28.10.2019

Altenhausen, den 08.05.2023


M. Horschka
Bürgermeister

